

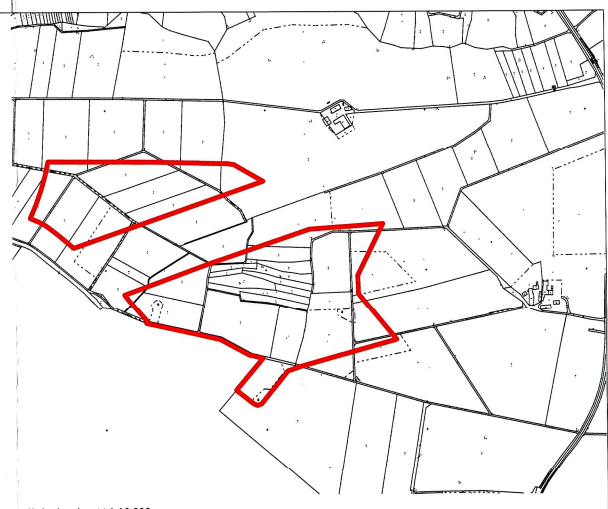
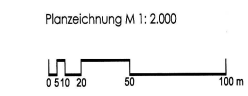


- Festsetzung durch Planzeichen**
- Maß der baulichen Nutzung
 - Nutzungsschablone
 - Sonstige Planzeichen
 - Geltungsbereich
 - Hinweise
 - Fluggrenze
 - Flurnummer
 - land- und forstwirtschaftliche Flächen / Verkehrswege
 - Windenergieanlagen Bestand
 - Nachrichtliche Übernahme
 - obergermanisch-limes

- Textliche Festsetzungen**
- Maß der baulichen Nutzung

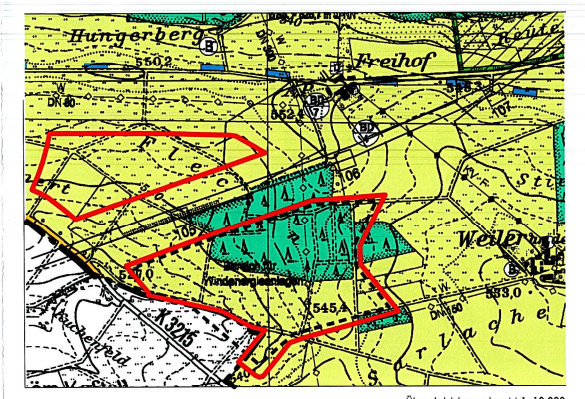
Die maximale Gesamthöhe einer Windenergieanlage "GH max" inklusive Fundament darf 150 m nicht überschreiten - bezogen auf die vorhandene natürliche Geländeoberkante am jeweiligen Windenergieanlagenstandort.
 - Die maximale Nebenhöhe einer Windenergieanlage "NH max" inklusive Fundament darf 105 m nicht überschreiten - bezogen auf die vorhandene natürliche Geländeoberkante am jeweiligen Windenergieanlagenstandort.
 - Zwischen den Spitzen der Rotorblätter und der natürlichen Geländeoberkante am jeweiligen Windenergieanlagenstandort ist ein Mindestabstand von 45 m einzuhalten.
 - Die Grundfläche für eine Windenergieanlage "GF WEA" darf 400 m² für Turm, Fundament und bauliche Nebenanlagen (Nebengebäude) nicht überschreiten.

- Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung § 9 (4) BauZB (V.m. §§ 96 und 98 NBauZ)**
- Für Windenergieanlagen sind nur Rohmasten zulässig (Stahlrohr oder Stahlbeton).
 - Es sind nur Rotoren mit drei Flügeln zulässig.
 - Der Gondelbereich der Windenergieanlagen ist so zu gestalten, dass keine äußerlich sichtbaren Spalten entstehen. Zudem sind Wärmluftströme an den Gondeln zu vermeiden.
 - Für die Rotoren sind die Farben grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lötgrau (RAL 7035) zulässig.
 - Für Rotoren und Turm sind mittelreflektierende Farben, die dem halbmatten Farbspektral RAL 8404R wie z.B. RAL 7035-R entsprechen, und matte Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 9222 2013-1079 zu verwenden.
 - Als Tageskennzeichnung sind nur weiß leuchtende Feuer, die nach unten abgeblendet sind, zulässig. Die Färbung am Mast ist für alle Anlagen einheitlich in verkehrsrot (RAL 3020) oder verkehrsorange (RAL 2009) zu gestalten.
 - Als Nachleuchtzeichnung sind nur Gefahrenfeuer, die nach unten abgeblendet sind, zulässig. Ein Betrieb der Gefahrenfeuer am Tag ist unzulässig.
 - Es sind nur blinkende Lampen zulässig (Gülh - Halogenlampen, LED-Lampen).
 - Schaltzeiten und Blinkfolge der Feuer aller Windenergieanlagen sind untereinander zu synchronisieren.
 - Windenergieanlagen sind mit einem Sichtweitenmessgerät auszustatten. Bei Sichtweiten über 5.000 m sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrtschiffen die Nennlichtstärken der Tages- und Nachleuchtzeichnung zu reduzieren.
 - Windenergieanlagen sind in ihrer äußeren Gestalt hinsichtlich der Bauweise des Mastes, der Abmessungen der Rotorblätter, der Drehrichtung, der Höhen- und Gesamthöhe sowie der verwendeten Farben und Kennzeichnungen (Beleuchtung) einheitlich zu gestalten und aneinander anzupassen.
 - Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.



- Der Gemeinderat (evtl. beschließender Ausschuss) hat in der Sitzung vom 18.03.16 die Aufteilung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.03.16 öffentlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauZB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauZB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.10.16 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauZB in der Zeit vom 09.10.16 bis 11.10.16 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.10.16 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauZB in der Zeit vom 19.10.16 bis 21.10.16 öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Stödtlen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.10.16 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauZB in der Fassung vom 19.10.16 als Sitzung beschlossen.
(Gemeinde) *Stödtlen* den 19.10.16
(Bürgermeister(in)) *Stödtlen*
- Die Regierung / Das Landratsamt ... hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom ... Az. ... gemäß § 10 Abs. 2 BauZB genehmigt.
(Siegel Genehmigungsbehörde)
- Ausgerichtet *Stödtlen* den 19.10.16
(Gemeinde) *Stödtlen*
(Bürgermeister(in)) *Stödtlen*
- Die Erhebung des Genehmigungsbeschlusses des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauZB / Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 20.10.16 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauZB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Stödtlen den 20.10.16
(Gemeinde) *Stödtlen*
(Bürgermeister(in)) *Stödtlen*

Bebauungsplan "Windpark Freihof" Gemeinde Stödtlen mit integriertem Grünordnungsplan



Planung
Logo: werde Ralph Kukuk
Landschaftsarchitekten GmbH
Bargelstraße 736
84033 Landshut
T 0871 89090
F 0871 89093
kukuk@logoverde.de

Landshut, den 10.10.2014
geändert: 27.03.2015, 19.07.2016